

## Die Neuregelung auf einen Blick

- ▶ Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung der Regelung zum Verbot des quotalen Verlustabzugs in § 8c Abs. 1 Satz 1.
- ▶ Fundstelle: Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften („JStG 2018“) v. 11.12.2018 (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377).

## § 8a

### Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen bei Körperschaften (Zinsschranke)

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169),  
 zuletzt geändert durch „JStG 2018“ v. 11.12.2018  
 (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377)

(1) <sup>1</sup>§ 4h Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des maßgeblichen Gewinns das maßgebliche Einkommen tritt. <sup>2</sup>Maßgebliches Einkommen ist das nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und dieses Gesetzes ermittelte Einkommen mit Ausnahme der §§ 4h und 10d des Einkommensteuergesetzes und des § 9 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes. <sup>3</sup>Die §§ 8c und 8d gelten für den Zinsvortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass stille Reserven im Sinne des **§ 8c Absatz 1 Satz 6 nur zu berücksichtigen sind, soweit sie die nach § 8c Absatz 1 Satz 5** und § 8d Absatz 2 Satz 1 abziehbaren nicht genutzten Verluste übersteigen. <sup>4</sup>Auf Kapitalgesellschaften, die ihre Einkünfte nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, ist § 4h des Einkommensteuergesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) bis (3) *unverändert*

Autor: Dr. André **Kruschke**, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main  
 Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Köln

**Schrifttum:** Burwitz, Neuere Entwicklungen im Steuerrecht – Steuerliche Gesetzesänderungen zum Jahreswechsel, NZG 2018, 1383; Dorenkamp, Mantelkaufvorschriften in einer Welt nach § 8c KStG – Was steuerpolitisch getan werden sollte und was besser nicht, FR 2018, 83; Holle/Weiss, Körperschaftsteuerliche Verlustverrechnung – Änderung des § 8c KStG im „Jahressteuergesetz 2018“, DB 2018, 3008; Ortmann-Babel/Bolik, Das „Jahressteuergesetz 2018“, DB 2018, 1876; Röder, Weiterentwicklung der Regelungen zur Verhinderung von Mantelkaufgestaltungen nach der Entscheidung des BVerfG zu § 8c KStG, FR 2018, 52.

## Kompaktübersicht

---

- J 18-1 **Inhalt der Änderung:** Bei der Neuregelung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung von § 8c Abs. 1 Satz 1. Da § 8a Abs. 1 Satz 3 auf die – ebenfalls durch das „JStG 2018“ (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377) geänderte – Vorschrift des § 8c Abs. 1 verweist, waren die dort enthaltenen Verweise anzupassen.
- J 18-2 **Rechtsentwicklung:**
- ▶ **Zur Gesetzesentwicklung** bis 2009 s. § 8a Anm. 2f.
  - ▶ **Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften** v. 20.12.2016 (BGBl. I 2016, 2998; BStBl. I 2017, 3); Siehe § 8a Anm. J 16-2.
  - ▶ **„JStG 2018“ v. 11.12.2018** (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377): Die Neuregelung basiert auf der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses v. 7.11.2018 (BTDrucks. 19/5595, 23) und wurde in dieser Fassung am 8.11.2018 vom BTag angenommen (BRDrucks. 559/18). Nach der Zustimmung des BRats am 23.11.2018 (BRDrucks. 559/18) wurde das Gesetz am 14.12.2018 verkündet (BGBl. I 2018, 2338).
- J 18-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Neuregelung in 8a Abs. 1 trat am Tag nach der Verkündung des „JStG 2018“ v. 11.12.2018 (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377) in Kraft.
- J 18-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:** Die Anpassung in § 8a Abs. 1 steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Neufassung der Regelungen zum quotalen Verlustuntergang nach § 8c Abs. 1. Nach dieser Norm führt seit dem VZ 2008 ein unmittelbarer oder mittelbarer Anteilserwerb von mehr als 50 % an einer KapGes. (sog. schädlicher Beteiligungserwerb) zu einem vollständigen Verlustausgleichs- und Abzugsverbot bei der KapGes. (§ 8c Abs. 1 Satz 2). Werden weniger als 50 %, aber mehr als 25 % der Anteile an der KapGes. Erworben, gilt nach der – nunmehr aufgehobenen – Regelung

ein quotales Abzugsverbot für die nicht genutzten Verluste (§ 8c Abs. 1 Satz 1). Dieser Norm liegt ausweislich der Gesetzesbegründung der Gedanke zugrunde, dass sich die wirtschaftliche Identität einer Körperschaft durch das wirtschaftliche Engagement eines anderen Anteilseigners oder Anteilseignerkreises ändert (BTDrucks. 16/4841, 76). Die Regelung zum quotalen Verlustabzug wurde durch den Gesetzgeber nunmehr aufgehoben.

Die Streichung des bisherigen § 8c Abs. 1 Satz 1 beruht auf einer Entsch. des BVerfG, welches mit Beschluss v. 29.3.2017 entschieden hat, dass die Versagung des quotalen Verlustabzugs gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt und den Gesetzgeber aufforderte, bis zum 31.12.2018 eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen (BVerfG v. 29.3.2017 – 2 BvL 6/11, BGBl. I 2017, 1289). Anders als der Regierungsentwurf, der noch in enger Anlehnung an den Tenor des Beschlusses des BVerfG eine Anwendung des quotalen Verlustabzugs lediglich bis zum 31.12.2015 vorsah (BTDrucks. 19/4455, 14), sieht die Beschlussempfehlung des FinAussch. in der letztlich verabschiedeten Fassung die Abschaffung des quotalen Rückwirkungsverbots rückwirkend ab dem 1.1.2008 und zeitlich unbegrenzt vor. Nicht gestrichen wurde hingegen der – ebenfalls verfassungsrechtl. Bedenken unterliegende – § 8c Abs. 1 Satz 2, wonach bei einem schädlichen Anteilseignerwechsel von mehr als 50 % innerhalb von fünf Jahren der komplette Verlustvortrag der KapGes. untergeht (krit. hierzu Dorenkamp, FR 2018, 83 [85 f.]; Röder, FR 2018, 52 [58]; Ortmann-Babel/Bolik, DB 2018, 1876 [1877]; Burwitz, NZG 2018, 1383 [1384]; Holle/Weiss, DB 2018, 3008 [3010]).

Aufgrund der Streichung der bisherigen Regelung zum Verbot des quotalen Abzugsverbots entfällt der bisherige Satz 1 des § 8c Abs. 1. Der Regelungsinhalt des bisherigen Satzes 2 – dh. vollständiger Untergang nicht genutzter Verluste, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % der Anteile an einen Erwerber übertragen werden – wird daher zu Satz 1. In der Folge „rutschen“ auch alle anderen Sätze des § 8c Abs. 1 um einen Satz nach vorne. Die vorliegende Anpassung in § 8a Abs. 1 Satz 3 stellt die damit verbundene redaktionelle Folgeänderung dar.

